

Sitzung vom 17. November 1999

**2033. Anfrage (Sexuelle Handlungen eines Kinderarztes mit Kindern)**

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 20. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Wegen sexueller Handlungen mit einem Jugendlichen und wegen Pornographie ist ein Kinderarzt aus Männedorf am 15. September 1999 vom Bezirksgericht Meilen zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt worden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass in diesem Strafverfahren im Besonderen und bei Strafverfahren betreffend sexuelle Handlungen mit Minderjährigen die Straftäter allzu mild angefasst, das heisst «bedingt bestraft» werden?
2. Aus welchen Gründen darf dieser Kinderarzt nach wie vor Knaben behandeln?
3. Warum wurde diesem Kinderarzt bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens kein «Berufsverbot» erteilt?
4. Wie handelt der Kantonsärztliche Dienst generell in solchen Fällen? Wie handelt er insbesondere im vorliegenden Fall?
5. Welche weiteren Möglichkeiten sind zu ergreifen, um Eltern und ihre Kinder vor pädophilen Kinderärzten zu warnen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Dem Regierungsrat als Exekutivbehörde ist es unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung verwehrt, Urteile von Gerichten im Allgemeinen und damit auch die Praxis der Gerichte zum Strafmass bei Verurteilungen wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen im Besonderen zu bewerten oder zu kommentieren.

Die Gesundheitsdirektion als Aufsichtsbehörde über die praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte wurde im Januar 1997 von der Strafuntersuchungsbehörde zuständigkeitshalber über die aufgenommen Ermittlungen gegen einen Arzt orientiert, der seit 1984 als niedergelassener Facharzt für Kinderheilkunde in Männedorf praktiziert. Wegen der gegen den Arzt erhobenen schwer wiegenden Vorhaltungen verfügte die Gesundheitsdirektion die sofortige Sistierung der Praxisbewilligung. Die Sistierung entspricht einem vorübergehenden Entzug der Praxisbewilligung. Auf Antrag des Arztes überprüfte die Gesundheitsdirektion in der Folge die angeordnete Massnahme, nachdem von den Strafuntersuchungsbehörden nach erfolgtem Aufruf in der Bevölkerung eine erste Prüfung der Vorhaltungen möglich geworden war. Dabei zeigte sich, dass in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nach wie vor Vorhaltungen bestanden. Diese betrafen die missbräuchliche Ausnützung der beruflichen Stellung sowie ernste sittliche Verfehlungen an Patienten (§9 Gesundheitsgesetz, LS 810.1) auf Grund der bekannt gewordenen homosexuellen Neigung zu geschlechtsreifen Jugendlichen. Solche befinden sich im Alter von 13 bis 16 Jahren noch im strafrechtlichen Schutzbereich (Pädastrie, im Gegensatz zu Pädophilie, mit der die Neigung zu geschlechtsunreifen Kindern bezeichnet wird). Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit war zudem die Richtigkeit dieser Vorhaltungen anzunehmen. Diese Sichtweise bestritt der Arzt indessen. Im Gesundheitsgesetz wird festgehalten, dass neben einem Entzug der Praxisbewilligung auch deren Einschränkung angeordnet werden kann. In aufsichtsrechtlicher Hinsicht darf aber unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit immer nur diejenige Massnahme angeordnet werden, die nicht weiter geht, als es der notwendige Schutz verlangt. In dieser Situation erliess die Gesundheitsdirektion – insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens eine Einschränkung der Praxisbewilligung. Diese bewirkt bis zum heutigen Zeitpunkt ein generelles Behandlungsverbot von Knaben, Jugendlichen sowie Männern ab dem zehnten Lebensjahr sowie das Verbot zum Leisten von Notfalldienst. Da dem Arzt in strafrechtlicher Hinsicht sittliche Verfehlungen an geschlechtsreifen Jugendlichen vorgeworfen wurden, ist die angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahme verhältnismässig. Die Gesundheitsdirektion wird diese Massnahmen nach Vorliegen des rechtskräftigen Strafurteils überprüfen. Dabei wird

es einerseits um die dannzumal je nach Urteil als erstellt geltenden Vorhaltungen sowie andererseits um die daraus abzuleitende Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Arztes gehen. Gegen eine allenfalls von der Gesundheitsdirektion noch zu erlassende Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Von einem strukturellen Problem pädophiler Kinderärzte kann aber anhand dieses in diesem Bereich anzusiedelnden Einzelfalles nicht gesprochen werden. In einer Kinderarztpraxis gilt zudem in aller Regel, dass die Eltern ihre Kinder bis zum Eintritt der Pubertät zum Arztbesuch begleiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**